

SICHERHEITSDATENBLATT

C.A.R.FIT 1K Ätzgrundierspray

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

▼ Handelsname

C.A.R.FIT 1K Ätzgrundierspray

Andere Namen / Synonyme

C.A.R.FIT 1K Etch Primer Spray

Produkt Nr.

4-430-0400

▼ Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

HU4N-17F0-N24F-RNS5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

▼ Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Farbe

Nur für gewerbliche Anwender.

Verwendungsdeskriptoren (REACH)

Verwendungssektor **Beschreibung**

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie **Beschreibung**

PC 9a Beschichtungen und Farben, Verdüner, Farbentferner

Verfahrenskategorie **Beschreibung**

PROC 7 Industrielles Sprühen

PROC 11 Nicht-industrielles Sprühen

▼ Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse

August Handel GmbH

Ahornstraße 12

14959 Trebbin

Deutschland

+49 (0)33731 70 79 60

www.augusthandel.com

Email

info@augusthandel.com

Überarbeitet am

15.07.2025

SDB Version

2.0

Datum der letzten Ausgabe

11.07.2022 (1.0)

1.4. ▼ Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.

Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1; H222, H229, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.
 STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 Aquatic Chronic 3; H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. (H222, H229)
 Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)
 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

Sicherheitshinweise

Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)
 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. (P211)
 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. (P251)
 Aerosol nicht einatmen. (P260)

Reaktion

-

Lagerung

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. (P410+P412)

▼ Entsorgung

Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften zuführen. (P501)

▼ Enthält

Aceton
 n-Butylacetat
 2-Methoxy-1-methylethylacetat
 Butan-1-ol n-Butanol

▼ Andere Kennzeichnungen

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

UFI: HU4N-17F0-N24F-RNS5

▼ VOC (Flüchtige organische Verbindungen)

VOC-Gehalt: 683,6 g/L
 MAXIMALER VOC-GEHALT (Klausel II, Kategorie B/e: 840 g/L)

2.3. Sonstige Gefahren

▼ Anderes

Bei Leckagen können sich schnell hohe Konzentrationen von Gasen bilden. Sie können toxisch, erstickend oder explosionsfähig sein.

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. ▼ Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. ▼ Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Aceton	CAS-Nr.: 67-64-1 EG-Nr.: 200-662-2 REACH: 01-2119471330-49-XXXX Indexnr.: 606-001-00-8	20 - <25%	EUH066 Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]
n-Butylacetat	CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 REACH: 01-2119485493-29 Indexnr.: 607-025-00-1	12,5 - <20%	EUH066 Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	[1]
Dimethylether	CAS-Nr.: 115-10-6 EG-Nr.: 204-065-8 REACH: 01-2119472128-37 Indexnr.: 603-019-00-8	12,5 - <20%	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.) H280	[1]
2-Methoxy-1-methylethylacetat	CAS-Nr.: 108-65-6 EG-Nr.: 203-603-9 REACH: 01-2119475791-29-XXXX Indexnr.:	5 - <10%	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	[1]
Propan	CAS-Nr.: 74-98-6 EG-Nr.: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21-XXXX Indexnr.: 601-003-00-5	5 - <10%	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.) H280	
Butan	CAS-Nr.: 106-97-8 EG-Nr.: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32-XXXX Indexnr.: 601-004-01-8	2,5 - <5%	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.) H280	
Isobutan	CAS-Nr.: 75-28-5 EG-Nr.: 200-857-2 REACH: 01-2119485395-27-XXXX Indexnr.: 601-004-00-0	2,5 - <5%	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.) H280	
Nitrocellulose	CAS-Nr.: 9004-70-0 EG-Nr.: REACH: Indexnr.:	2,5 - <5%	Expl. 1.1, H201	
Propan-2-ol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25 Indexnr.: 603-117-00-0	<2,5%	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	
Butan-1-ol n-Butanol	CAS-Nr.: 71-36-3 EG-Nr.: 200-751-6 REACH: 01-2119484630-38-XXXX Indexnr.: 603-004-00-6	≥1 - <2,5%	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336	

Trizinkbis(orthophosphat)	CAS-Nr.: 7779-90-0	≥0,25 - <1%	Aquatic Acute 1, H400 (M=1)
	EG-Nr.: 231-944-3		Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
	REACH: 01-2119485044-40		
	Indexnr.: 030-011-00-6		

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

▼ Weitere Angaben

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

▼ Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

▼ Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

▼ Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.
Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

4.2. ▼ Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

4.3. ▼ Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. ▼ Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. ▼ Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck. Bei einem Brand oder bei Erwärmung kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. ▼ Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei unbeabsichtigter Freisetzung besteht immer ein ernstes Brand- oder Explosionsrisiko.

Nicht entzündetes Lager ist mit Wasserdampf zu kühlen. Brennbar Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3. ▼ Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. ▼ Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. ▼ Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. ▼ Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern. Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten.

Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

Druckgaspackungen (Spraydosen, Aerosoldosen) müssen hinter einem Drahtgitter gelagert werden, welches das Entweichen von Gasen ermöglicht und herumfliegende Packungen zurückhält.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

▼ Lagerklasse

Lagerklasse 2 B (Aerosolpackungen).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen

Raumtemperatur, 18 - 23°C

▼ Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. ▼ Zu überwachende Parameter

Aceton

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 500

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 1200

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 1000

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 2400

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

n-Butylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 62

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 300

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 124

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 600

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Dimethylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 1900

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 8000

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 15200

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 270

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 50

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 270

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Propan

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 1800

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 4000

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 7200
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Butan
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2400
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 4000
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 9600
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Isobutan
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2400
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 4000
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 9600
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Propan-2-ol
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 500
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1000
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).
 Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Butan-1-ol n-Butanol
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 100
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 310
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 100
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 310
 Kategorie für Kurzzeitwerte: I
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).
 Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

▼ DNEL

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	320 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	796 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	550 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	33 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	33 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	275 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	500 mg/kg/Tag

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	36 mg/kg/Tag
Aceton		
Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	62 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	186 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	2420 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	200 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1210 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	62 mg/kg/Tag
Butan		
Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Butan-1-ol n-Butanol		
Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig	-	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	3.125 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	155 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	55.357 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	1.562 mg/kg/Tag
Dimethylether		
Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	471 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1894 mg/m ³
n-Butylacetat		
Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	6 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	11 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	3.4 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	7 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	300 mg/m ³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	600 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	300 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	600 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	35.7 mg/m ³

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	300 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	12 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	48 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	2 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	2 mg/kg/Tag

Propan-2-ol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig	-	
Langfristig	-	
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	319 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	888 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	178 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1000 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	89 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	51 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	26 mg/kg/Tag

Trizinkbis(orthophosphat)

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	83 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	83 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	830 µg/kg/Tag

▼ PNEC

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		290 µg/kg
Kläranlagen		100 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		6.35 mg/L
Seewasser		63.5 µg/L
Seewassersedimente		329 µg/kg
Süßwasser		635 µg/L
Süßwassersedimente		3.29 mg/kg

Aceton

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		29.5 mg/kg
Kläranlagen		100 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		21 mg/L
Seewasser		1.06 mg/L
Seewassersedimente		3.04 mg/kg
Süßwasser		10.6 mg/L
Süßwassersedimente		30.4 mg/kg

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Butan-1-ol n-Butanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		16.6 µg/kg
Kläranlagen		2.476 g/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		2.25 mg/L
Seewasser		8.2 µg/L
Seewassersedimente		32.4 µg/kg
Süßwasser		82 µg/L
Süßwassersedimente		324 µg/kg

Dimethylether

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		45 µg/kg
Kläranlagen		160 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1.549 mg/L
Seewasser		16 µg/L
Seewassersedimente		69 µg/kg
Süßwasser		155 µg/L
Süßwassersedimente		681 µg/kg

n-Butylacetat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		90.3 µg/kg
Kläranlagen		35.6 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		360 µg/L
Seewasser		18 µg/L
Seewassersedimente		98.1 µg/kg
Süßwasser		180 µg/L
Süßwassersedimente		981 µg/kg

Propan-2-ol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		28 mg/kg
Kläranlagen		2.251 g/L
Prädatoren		160 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		140.9 mg/L
Seewasser		140.9 mg/L
Seewassersedimente		552 mg/kg
Süßwasser		140.9 mg/L
Süßwassersedimente		552 mg/kg

Trizinkbis(orthophosphat)

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		35.6 mg/kg
Kläranlagen		100 µg/L
Seewasser		6.1 µg/L
Seewassersedimente		56.5 mg/kg

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Süßwasser	20.6 µg/L
Süßwassersedimente	117.8 mg/kg

8.2. ▼ Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

▼ Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

▼ Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Produkt mit normaler Vorsicht verwenden. Einatmung von Gas und Staub meiden.

▼ Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

▼ Begrenzung der Umweltexposition

Allgemeine und lokale Absaugung vorsehen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät verwenden. Bei intensiver oder längerer Exposition umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.				
Kombinations-filter A2P3	Klasse 2/3	Braun/Weiß	EN14387	

▼ Körperschutz

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Geeignete Schutzkleidung tragen, z. B. Überziekleidung aus Polypropylen oder Schutzkleidung aus Baumwolle/Polyester.	-	-	

Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Butyl Handschuh	0.4	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388	

▼ Augenschutz

Typ	Normen
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN ISO 16321-1



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Aerosol

▼ Farbe

Rotbraun

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Lösungsmittel

▼ pH

Nicht zutreffend - Löslichkeit in Wasser < 1 mg/L @ 20°C

▼ Dichte (g/cm³)

0,8 (20 °C)

▼ Kinematische Viskosität

Nicht zutreffend

Partikeleigenschaften

Es liegen keine Daten vor

Zustandsänderungen

▼ Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Nicht zutreffend

Erweichungspunkt/ -bereich (°C)

Gilt nicht für Aerosole.

▼ Siedepunkt (°C)

Aufgrund des Zustands nicht anwendbar (Artikel).

Dampfdruck

4000 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte

Es liegen keine Daten vor

▼ Zersetzungstemperatur (°C)

Nicht zutreffend

Explosions und Feuer Daten

▼ Flammpunkt (°C)

Aufgrund des Zustands nicht anwendbar (Artikel).

▼ Entzündbarkeit (°C)

Das Material ist entzündbar.

▼ Zündtemperatur (°C)

240

Explosionsgrenzen (% v/v)

1,2 - 26,2

Löslichkeit

▼ Löslichkeit in Wasser

Praktisch unlöslich.

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow)

Es liegen keine Daten vor

Löslichkeit in Fett (g/L)

Es liegen keine Daten vor

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)

Es liegen keine Daten vor

▼ VOC (g/L)

683,6

▼ **Weitere physikalische und chemische Parameter**

Es liegen keine Daten vor.

▼ **Brandfördernde Eigenschaften**

Es liegen keine Daten vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. ▼ **Reaktivität**

Es liegen keine Daten vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. ▼ **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine bekannt.

10.4. ▼ **Zu vermeidende Bedingungen**

Statische Elektrizität vermeiden.

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

10.5. ▼ **Unverträgliche Materialien**

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. ▼ **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

▼ **Akute Toxizität**

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	5300 mg/kg ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	20000 mg/kg ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	39 mg/m ³ ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	5800 mg/kg ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	39 mg/m ³ ·

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Spezies:	Ratte

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 10768 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Maus
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 6 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: 21,0 mg/l 4h ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: 10760 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 10770 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: >17600 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: >21,0 mg/m³ ·

Produkt / Substanz Dimethylether
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: 308 mg/m³ ·

Produkt / Substanz Butan
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: 658000 mg/m³ ·

Produkt / Substanz Propan-2-ol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 5045 mg/kg ·

Produkt / Substanz Propan-2-ol
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: 12800 mg/kg ·

Produkt / Substanz Propan-2-ol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: 30 mg/m3 ·

Produkt / Substanz Butan-1-ol n-Butanol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 2292 mg/kg ·

Produkt / Substanz Butan-1-ol n-Butanol
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: 3430 mg/kg ·

Produkt / Substanz Butan-1-ol n-Butanol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: 17,76 mg/m3 ·

Produkt / Substanz Trizinkbis(orthophosphat)
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: >5000 mg/kg ·

Produkt / Substanz Trizinkbis(orthophosphat)
 Spezies: Maus
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 522 mg/kg ·

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren



Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittlexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Propan-2-ol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. ▼ Toxizität

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Krustentier
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	39 mg/l ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	5000 mg/l ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	14 Tage
Test:	LC50
Ergebnis:	4042 mg/l ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	5540 mg/L ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	2262 mg/L ·

Produkt / Substanz	Aceton
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	8800 mg/L ·

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	18 mg/L ·

Produkt / Substanz	n-Butylacetat
--------------------	---------------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Spezies: Fisch
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 100 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Fisch
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 185 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Fisch
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 62 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Krustentier
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 32 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Wasserflöhe
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 44 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Algen
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 320 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat
 Spezies: Wasserflöhe
 Prüfdauer: 24 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 205 mg/L ·

Produkt / Substanz Dimethylether
 Spezies: Wasserflöhe
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: >4000 mg/l ·

Produkt / Substanz Propan-2-ol
 Spezies: Wasserflöhe
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 13299 mg/l ·

Produkt / Substanz Propan-2-ol
 Spezies: Fisch
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 4200 mg/l ·

Produkt / Substanz Butan-1-ol n-Butanol
 Spezies: Wasserflöhe
 Prüfdauer: 48 Stunden

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Test: EC50
Ergebnis: 1328 mg/l ·

Produkt / Substanz Butan-1-ol n-Butanol
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 8500 mg/l ·

Produkt / Substanz Butan-1-ol n-Butanol
Spezies: Krustentier
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 1376 mg/l ·

Produkt / Substanz Trizinkbis(orthophosphat)
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 0,136 mg/l ·

Produkt / Substanz Trizinkbis(orthophosphat)
Spezies: Wasserflöhe
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 0,04 mg/l ·

Produkt / Substanz Trizinkbis(orthophosphat)
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 0,14 mg/l ·

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. ▼ Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.3. ▼ Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.4. ▼ Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. ▼ Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (*)

HP 3 - entzündbar

HP 4 - reizend (Hautreizung und Augenschädigung)

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

▼ Abfallschlüsselnr. (EWC)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 01 04 Verpackungen aus Metall

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR	UN1950	DRUCKGASPACKUNGEN	Transportgefahren-klassen: 2 Gefahrzettel: 2.1 Klassifizierungscode: 5F 	-	Nein	Begrenzte Mengen: 1 L Tunnelbeschränkungscod: (D) Nähere Informationen siehe unten.
IMDG	UN1950	AEROSOLS	Transportgefahren-klassen: 2 Gefahrzettel: 2.1 Klassifizierungscode: 5F 	-	Nein	Begrenzte Mengen: 1 L EmS: F-D S-U Nähere Informationen siehe unten.
IATA	UN1950	AEROSOLS	Transportgefahren-klassen: 2 Gefahrzettel: 2.1 Klassifizierungscode: 5F 	-	Nein	Nähere Informationen siehe unten.

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

▼ Anderes

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

Trotz der umweltgefährdenden Eigenschaften dieses Produktes, wird die Kennzeichnung als Umweltgefährlich unterlassen, da das Produkt in Verpackungen mit maximal 5 L/5 kg Inhalt geliefert wird.

-

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3.

IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1.

IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle 4.2.

14.6. ▼ Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. ▼ Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das

Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Nur für gewerbliche Anwender.

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

P3a - ENTZÜNDBARE AEROSOLE, Mengenschwelle (unteren Klasse): 150 Tonnen (netto) / (oberen Klasse): 500 Tonnen (netto)

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Aceton (Kategorie 3)

Verordnung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Aceton (Anhang II)

▼ REACH, Anhang XVII

Aceton unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

n-Butylacetat unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Dimethylether unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

2-Methoxy-1-methylethylacetat unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Propan unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Butan unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Isobutan unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Propan-2-ol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Butan-1-ol n-Butanol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

▼ WGK-Einstufung

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

▼ Anderes

Nicht zutreffend.

▼ Verwendete Quellen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 1978 (BGBl. I S. 1228).

Die Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), mit Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13. ProdSV) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV). Ausfertigungsdatum: 16.12.2004.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe.

Verordnung (EU) 2019/1148 von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

▼ H-Sätze (Abschnitt 3)

H201, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H202, Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.

H220, Extrem entzündbares Gas.

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280, Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315, Verursacht Hautreizungen.

- H318, Verursacht schwere Augenschäden.
- H319, Verursacht schwere Augenreizung.
- H335, Kann die Atemwege reizen.
- H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

- LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
- LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
- PROC 7 = Industrielles Sprühen
- PROC 11 = Nicht-industrielles Sprühen
- PC 9a = Beschichtungen und Farben, Verdüner, Farbfentferner

▼ Abkürzungen und Akronyme

- ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
- ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
- akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
- ATE = Schätzwert akute Toxizität
- BCF = Biokonzentrationsfaktor
- CAS = Chemical Abstracts Service
- CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
- CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
- CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
- CSR = Stoffsicherheitsbericht
- DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
- DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EAK = Europäischer Abfallkatalog
- EINECS = Altstoffverzeichnis
- ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
- EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
- GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre
- IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
- IBC = Intermediate Bulk Container
- IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
- LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
- MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
- nwg = Nicht wassergefährdend
- OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- RRN = REACH Registriernummer
- S = Sonderabfälle
- SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
- SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
- STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
- STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
- UN = Vereinigte Nationen
- UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
- VOC = Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- WGK = Wassergefährdungsklasse

Anderes

- Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
- Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr.

1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

S. Grade

▼ **Anderes**

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de